

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung –VGemO- in Verbindung mit den Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €. Darin ist auch ein Fahrtkostenersatz mit enthalten.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören. Sie erhalten stattdessen einen pauschalen Fahrtkosten- und Auslagenersatz in Höhe von 12,50 € je Sitzung.
- (4) Arbeiter und Angestellte haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €.
- (2) Für die tatsächliche Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält der Stellvertreter ab dem ersten Vertretungstag 1/30 der monatlichen Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden (max. jedoch begrenzt auf 600 € pro Kalendermonat).
- (3) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen vom Hundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die vorstehend in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Entschädigungen.
- (4) Zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 wird in entsprechender Anwendung von Art. 136a KWBG eine jährliche Sonderzuwendung gezahlt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 26.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2014 außer Kraft.

Reichling, den 09.06.2020



Leonhard Stork,
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18. JUNI 2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18. JUNI 2020 angebracht und am 06. JULI 2020 wieder abgenommen.

Reichling, den 18. AUG. 2020



Hentschke, VwR

